

Satzung des Jugendrates der Stadt Haßfurt

vom 13.11.2023

Auf Grund des Art. 20 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, des Art. 23 Satz 1, des Art. 34 Abs. 2 und des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Stadt Haßfurt folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Haßfurt beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer jüngeren Mitbürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Jugendrat der Stadt Haßfurt“.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Jugendrat befasst sich mit allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die insbesondere Jugendliche betreffen und vertritt die Anliegen aller Jugendlichen innerhalb der örtlichen Gemeinschaft.

Der Jugendrat hat die Aufgabe, den Stadtrat und seine Ausschüsse in Fragen, die die in Haßfurt lebenden Kinder und Jugendlichen betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Der Jugendrat dient im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf die kommunalen Willensbildungsprozesse bei spezifischen kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten. Er soll die Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der Kinder und Jugendlichen aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen gedeckt werden kann. Er wird dabei lediglich beratend tätig.

- (2) Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Verwaltung den Jugendrat bei der Weiterleitung des Anliegens.

§ 3 Mitglieder des Jugendrats

- (1) Der Jugendrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Bis zu sechs Vertreter aus der Mitte der Jugendversammlung
 - b) Je zwei Vertreter des Regiomontanus-Gymnasiums Haßfurt, der Auguste-Kirchner-Realschule Haßfurt, der Albrecht-Dürer-Mittelschule Haßfurt, der Freien Waldorfschule in den Mainauen Haßfurt sowie der Franz-Ludwig-von-Erthal-Schule Haßfurt
 - c) Bis zu acht Vertreter aus örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen, die Jugendarbeit betreiben
 - d) Bis zu zwei Vertreter, die vom Jugendtreff „Dragon“ entsandt werden.
 - e) Stadtteilbeauftragte nach § 8.

(2) Die Mitglieder des Jugendrats müssen das 14. Lebensjahr, dürfen aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen ihren Wohnsitz in Haßfurt und seinen Stadtteilen haben.

(3) Die Stadt Haßfurt wird durch den Ersten Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Person sowie durch eine Vertretung der Gemeindejugendarbeit mit beratender Stimme vertreten.

(4) Die Amtsperiode des Jugendrats beträgt zwei Jahre.

(5) Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

§ 4 Jugendversammlung

(1) Der Erste Bürgermeister der Stadt Haßfurt beruft mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung ein. Ort und Zeitpunkt der Versammlung sind mindestens zwei Wochen vor Zusammenkunft öffentlich bekannt zu machen.

(2) Aufgabe der Jugendversammlung ist es, Anliegen der Jugendlichen zu diskutieren und Vertreter in den Jugendrat zu wählen, die die Anregungen der Jugendversammlung im Jugendrat vertreten.

(3) Wahlberechtigt in der Jugendversammlung sind Jugendliche von 14 – 20 Jahren aus Haßfurt und seinen Stadtteilen.

(4) Gewählt werden kann jeder Jugendliche von 14 – 20 Jahren aus Haßfurt und seinen Stadtteilen. Unter den gewählten Vertretern soll mindestens die Hälfte das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben.

§ 5 Vertreter der Schulen

(1) Die Vertreter der Schulen werden von der jeweiligen Schule entsandt. Sie müssen das 14. Lebensjahr, dürfen aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen noch Schüler sein. Sie müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Haßfurt und ihren Stadtteilen haben.

(2) Scheidet ein Vertreter im Jugendrat aus der Schule aus, verliert er auch seinen Sitz im Jugendrat. Die Schule entsendet unverzüglich einen neuen Vertreter.

§ 6 Vertreter der Vereine, Verbände und Organisationen

(1) Vereine, Verbände und Organisationen, die ihren Sitz in Haßfurt haben und Jugendarbeit betreiben, haben die Möglichkeit, je einen Vertreter in den Jugendrat zu entsenden.

(2) Die Vertreter der Vereine, Verbände und Organisationen müssen das 14. Lebensjahr, dürfen aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen Mitglied des entsendenden Vereins, Verbands oder der Organisation sein. Sie müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Haßfurt und ihren Stadtteilen haben.

(3) Übersteigt die Anzahl der von den Vereinen, Verbänden und Organisationen zu entsendenden Vertreter die in § 3 Abs. 1 Buchst. b) festgelegte Zahl, werden die Vereine, Verbände und Organisationen nach der Anzahl ihrer Mitglieder zwischen 14 und 20 berücksichtigt.

(4) Scheidet ein Vertreter im Jugendrat aus dem Verein, Verband oder der Organisation aus, verliert er auch seinen Sitz im Jugendrat. Der Verein, der Verband oder die Organisation entsendet unverzüglich einen neuen Vertreter.

§ 7 Jugendbeauftragte

(1) Die vom Stadtrat der Stadt Haßfurt ernannten Jugendbeauftragten vertreten den Jugendrat im Stadtrat. Sie bringen die Empfehlungen, Anregungen und Wünsche des Jugendrates in den Stadtrat ein und bemühen sich dort um deren Durchsetzung.

(2) Sie nehmen an den Jugendversammlungen mit beratender Stimme teil und gewährleisten, dass die Anregungen der Jugendversammlung weiterverfolgt werden.

(3) Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Jugendrats mit beratender Stimme teilzunehmen

§ 8 Stadtteilbeauftragte

Sind bei der Besetzung des Jugendrats nach den §§ 3 bis 6 nicht alle Stadtteile der Stadt Haßfurt vertreten, dürfen die nicht vertretenen Stadtteile je einen Jugendlichen im Alter von 14 – 20 Jahren als Stadtteilbeauftragten mit Stimmberechtigung in den Jugendrat entsenden.

§ 9 Entschädigung

(1) Die Jugendratsmitglieder erhalten pro Kalenderjahr ein Sitzungsgeld von je 10,00 Euro für die Teilnahme an bis zu vier Sitzungen des Jugendrats.

(2) Der Vorsitzende des Jugendrats erhält pro Kalenderjahr ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die Teilnahme an bis zu acht Sitzungen des Jugendrats oder Besprechungsterminen mit dem Stadtrat, den Jugendbeauftragten oder der Verwaltung.

§ 10 Sitzungen/Beschlussfassung

(1) Der Jugendrat tagt in öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende beruft den Jugendrat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu seinen Sitzungen ein. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Jugendrat ebenfalls einzuberufen.

(2) Die Beratungsgegenstände und die Tagesordnung werden dem Jugendrat durch den Vorsitzenden zugeleitet. Die Ladung zu den Sitzungen ist so zu versenden, dass sie den Beiratsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Unabhängig davon kann der Jugendrat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Stellungnahmen abgeben und sachverständige Personen zur Beratung zuziehen.

(3) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Jugendrates, den Jugendbeauftragten und dem Ersten Bürgermeister der Stadt Haßfurt zuzuleiten ist.

(4) Die Empfehlungen des Jugendrates sollen in den zuständigen Gremien des Stadtrates in einer Frist von drei Monaten behandelt werden.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Stadt Haßfurt.

§ 12 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit Mehrheit des Stadtrates der Stadt Haßfurt geändert werden. Der Jugendrat ist vorher zu hören.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, 13.11.2023
Stadt Haßfurt

Günther Werner
Erster Bürgermeister

Änderungssatzungen (im Text eingearbeitet) vom:

20.03.2025

Günther Werner
Erster Bürgermeister